

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2023.14 vom 18. April 2023

BS Appellationsgericht, 2023-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2023.14

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2023.14 du 18 avril 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2023.14 del 18 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt.

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht, die Staatsanwaltschaft habe in Verletzung von Art. 224 Abs. 2 StPO umfangreiche Akten ins Recht gelegt, ohne ihren Haftantrag ausreichend zu begründen. Dem Verteidiger seien sodann vom Zwangsmassnahmengericht lediglich 30 Minuten für das Studium der 14 Ordner umfassenden Akten eingeräumt worden. Dadurch sei dem Beschwerdeführer eine wirksame Verteidigung verunmöglicht worden (Art. 5 Abs. 3, 4, 5 und Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK). Unter diesen Umständen stehe ihm unabhängig vom Ausgang des Verfahrens eine Haftentschädigung von CHF 200.─ pro Tag ab dem 18. März 2023 zu, hätte doch der Verteidiger bei einem korrekten Verfahren mit ausreichend Vorbereitungszeit eine Haftentlassung des Beschwerdeführers erreichen können (act. 2, Beschwerde Ziff. 6).

2.2 Gemäss Art. 224 Abs. 2 StPO hat die Staatsanwaltschaft dem Zwangsmassnahmengericht die wesentlichen Akten einzureichen, auf welche sich ihr Haftantrag stützt. Zu Beginn der Haft sind an den Nachweis des Tatverdachts weniger hohe Anforderungen zu stellen als im späteren Verlauf des Verfahrens (BGE 132 I 21 E. 3.2.2 S. 24). Wie sich aus den Akten und den Ausführungen der Parteien vor dem Zwangsmassnahmengericht ergibt, hat der Verteidiger an der ersten (polizeilichen) Einvernahme des Beschwerdeführers vom 17. März 2023 teilgenommen, an der dem Beschwerdeführer der gegen ihn bestehende Tatverdacht vorgehalten wurde. Die Staatsanwaltschaft hat zudem in ihrem Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft vom 16. März 2023 die dem Tatverdacht zugrunde liegenden Vorwürfe detailliert ausgeführt. Der Verteidiger hat vor der Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht während einer halben Stunde die Akten einsehen und sich anschliessend während einer weiteren halben Stunde mit dem Beschwerdeführer besprechen können. Aus dem Protokoll der Verhandlung des Zwangsmassnahmengerichts vom 18. März 2023 ergibt sich, dass er über die Sach- und Aktenlage offensichtlich ausreichend im Bilde war, hat er doch in seinem Plädoyer zu den einzelnen Vorwürfen Stellung bezogen (vgl. act. 4, Prot. ZMG p. 2-3).

2.3 Die Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft und insbesondere auch beim Zwangsmassnahmengericht ist im Übrigen gemäss der seit Jahren üblichen und bewährten Praxis verlaufen (vgl. HB.2022.13 vom 11. Mai 2022 E. 1.2.3). Angesichts der Dringlichkeit des Verfahrens vor dem Zwangsmassnahmengericht rechtfertigt es sich, dass auch die Vorbereitungszeit für die Verteidigung, d.h. die Zeit für das Aktenstudium und für die Besprechung mit dem Mandanten, begrenzt wird. Von der ersten Einvernahme und der Hafteröffnung her war dem Verteidiger der Umfang des Verfahrens ausserdem bekannt. Wäre er bereits zu diesem Zeitpunkt der Auffassung gewesen, dass die der Verteidigung üblicherweise eingeräumte Vorbereitungszeit von insgesamt rund einer Stunde für die Akteneinsicht und die Besprechung mit dem Mandanten in casu nicht ausreichen, um eine angemessene Verteidigung an der Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht zu gewährleisten, so wäre es ihm unbenommen gewesen, im Vorfeld mehr Zeitbedarf geltend zu machen. Das hat er nicht getan.

2.4 Das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht ist unter diesen Umständen offensichtlich rechtmässig verlaufen und nicht zu beanstanden. Insbesondere eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK ist nicht ersichtlich. Gemäss dieser Bestimmung hat jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, das Recht, zu beantragen, dass ein Gericht innert kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist. Auch eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) ist nicht ersichtlich. Aufgrund der obigen Erwägungen wurde auch der Anspruch, ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung zu erhalten (Art. 6 Abs. 3 lit b EMRK), nicht verletzt. Ebenso wenig ist ein Verstoss gegen Art. 224 Abs. 2 StPO ersichtlich, hat die Staatsanwaltschaft ihren Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft vom 16. März 2023 doch ausreichend begründet.

2.5 Im Übrigen würde sich, selbst wenn der Verteidigung des Beschwerdeführers zu wenig Zeit zur Vorbereitung der Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht eingeräumt worden wäre, alleine deswegen eine Haftentlassung und damit auch eine Haftentschädigung grundsätzlich ohnehin nicht rechtfertigen.

E. 3

Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions-, Fortsetzungs- oder Ausführungsgefahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

E. 4

4.1 Für die Bejahung eines dringenden Tatverdachts ist erforderlich, dass aufgrund von genügend konkreten Tatsachen oder Informationen im Lichte aller Umstände objektiv darauf zu schliessen ist, die betroffene Person habe das fragliche Verbrechen oder Vergehen begangen. Nicht notwendig ist dagegen, dass der Sachverhalt bereits vollständig aufgeklärt ist. Weder das Zwangsmassnahmengericht noch die Beschwerdeinstanz haben dem Sachgericht mit einem eigenen Beweisverfahren, einer erschöpfenden Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Umstände oder einer umfassenden Bewertung der Glaubwürdigkeit der Aussagen der beteiligten Personen vorzugreifen (statt vieler: BGE 137

IV 122 E. 3.2).

4.2 Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts, wonach er als Teil einer Tätergruppierung mit Hilfe der B_____ GmbH Warenbetrüge mit einem Gesamtschaden von CHF 500'000.■ begangen habe. Mit seiner Beschwerde macht er geltend, der Warenfund in Deutschland begründe keine Zuständigkeit der schweizerischen Behörden zur Anordnung von Zwangsmassnahmen, werde dem Beschwerdeführer doch nicht vorgeworfen, Waren aus der Schweiz nach Deutschland verbracht zu haben (Beschwerde Ziff. 7.1). Es lägen auch keine Hinweise dafür vor, dass er Waren bestellt oder auf Ricardo veräussert habe (Beschwerde Ziff. 7.2). Aus dem Haftantrag sowie dem vorinstanzlichen Urteil gehe nicht hervor, welche Straftat dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Warenabholung bei der Firma C_____ AG vorgeworfen werde, eine arglistige Täuschung werde jedenfalls nicht geschildert; zudem sei die Sachverhaltsschilderung durch den Firmeninhaber nicht restlos schlüssig (Beschwerde Ziff. 7.3). Schliesslich werde auch die Rolle allfälliger Hintermänner offengelassen, es sei auch nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer von Geschäften der B_____ GmbH profitiert habe (Beschwerde Ziff. 4).

4.3 Die Vorinstanz hat das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts ausführlich und überzeugend begründet (angefochtene Verfügung p. 2 f.). Der Tatverdacht auf Beteiligung an mehreren Internetbetrügen ist bereits durch die sichergestellten Waren anlässlich der Hausdurchsuchung vom 5. Juli 2018 in der Wohnung des Beschwerdeführers in [...] und seine unzureichenden Erklärungen dazu genügend erbracht. Diese Hausdurchsuchung wurde von den deutschen Behörden formell korrekt durchgeführt (vgl. dazu act. 4, Internationales Rechtshilfeersuchen in Strafsachen vom 22. August 2018, Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Baden-Württemberg vom 4. September 2018, Auskunftsersuchen vom 29. März 2023). Die Herkunft dieser Waren konnte der Beschwerdeführer bisher nicht schlüssig erklären. Ein weiterer Hinweis auf eine Beteiligung bei der genannten Tätergruppierung stellt die anlässlich einer verweigerten Warenherausgabe bei der Firma C_____ AG vom Firmeninhaber angefertigte Kopie des Ausweises des Beschwerdeführers dar. Dieser misslungene Transportauftrag wurde im Übrigen auch von dem Mitbeschuldigten D_____ bestätigt. Es kann somit insgesamt auf die Ausführungen der Vorinstanz den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung von Untersuchungshaft vom 16. März 2023 verwiesen werden (act. 4). Mit den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Einwänden bezüglich die Einzelheiten der dem Tatverdacht zugrunde liegenden Vorwürfe sowie der Glaubwürdigkeit der involvierten Personen hat sich das urteilende Sachgericht zu befassen. Ein dringender Tatverdacht im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StPO ist nach dem Gesagten klar gegeben.

E. 5

5.1 Fluchtgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO ist gegeben, wenn konkrete Gründe eine gewisse Wahrscheinlichkeit belegen, dass sich die beschuldigte Person in Freiheit der Strafverfolgung und dem Vollzug der Strafe durch Flucht entziehen würde. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist jedoch auch ein Untertauchen im Inland. Im Rahmen einer Würdigung der gesamten Umstände darf die Schwere der drohenden Strafe neben anderen eine Flucht begünstigenden Tatsachen als Indiz für die Fluchtgefahr herangezogen werden. Zu den weiteren Kriterien zählen insbesondere die familiären Bindungen der beschuldigten Person, ihre berufliche und finanzielle Situation wie auch die Kontakte zum Ausland (statt vieler: BGE 1B_300/2011

vom 4. Juli 2011 E. 3.3).

5.2 Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen von Fluchtgefahr. Er macht geltend, er sei in den vergangenen Jahren regelmässig als Berater von Personen und Firmen und als Übersetzer in der Schweiz tätig gewesen. Im Jahr 2022 habe er seinen Wohnsitz von Griechenland in die Schweiz verlegt. Für den Fall eines Schuldspruchs wegen einer Beteiligung an der Bestellung bei der Firma C_____ AG habe er allenfalls mit einer bedingten Geldstrafe zu rechnen, zumal er nicht vorbestraft sei. Im Übrigen habe er nichts zu verbergen. Im letzten halben Jahr habe er hier mehrere Stellenangebote erhalten, welche er teilweise angenommen habe. Er habe ein Interesse daran, auch weiterhin in der Schweiz zu arbeiten, was die Gefahr einer Flucht ausschliesse (Beschwerde Ziff. 8).

5.3 Die Vorinstanz hat zu Recht Fluchtgefahr als besonderen Haftgrund bejaht. Sie begründet diese damit, dass der Beschwerdeführer griechischer Staatsangehöriger sei und sich gemäss eigenen Angaben erst seit Juli 2022 wieder in der Schweiz aufhalte. Entsprechend habe er 2018 zur Verhaftung ausgeschrieben werden müssen. Da er in der Schweiz weder über Familienangehörige noch über eine Arbeitsstelle verfüge, sei die Fluchtgefahr klar zu bejahen (Verfügung p. 3 f.). Auf diese Ausführungen kann grundsätzlich verwiesen werden. Der Beschwerdeführer beschreibt selber seine rege Reisetätigkeit. Von einem festen Wohnsitz in der Schweiz kann vor diesem Hintergrund nicht ausgegangen werden. Die Staatsanwaltschaft hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer sich in den vergangenen fünf Jahren durch seine Aufenthalte in Griechenland ■ trotz Ausschreibung ■ erfolgreich dem Zugriff durch die Schweizer Strafverfolgungsbehörden habe entziehen können. An seinen angeblichen Wohnorten verfüge er lediglich über Briefkästen, tatsächlich befänden sich sein Lebensmittelpunkt und seine gesamte Familie jedoch in Griechenland, so auch seine 6-jährige Tochter (vgl. Auss. Beschwerdeführer Prot. ZMG p. 1). Was der Beschwerdeführer replicando dagegen vorbringt, beschränkt sich auf Absichtsbekundungen, wonach er sich mit einem griechischen Foodtruck habe selbständig machen wollen (act. 5). Auch in persönlicher und familiärer Hinsicht pflegt er ■ mit Ausnahme einer angeblichen Cousine in [...] ■ keine engen Beziehungen zu Personen in der Schweiz, womit ein fester Bezug zur Schweiz zu verneinen ist. Bei einem Schuldspruch wegen gewerbsmässigen Betrugs droht ihm eine empfindliche Strafe (vgl. Art. 146 Abs. 1 StGB [Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe]). Unter diesen Umständen dürfte sein Interesse, sich dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden durch Rückkehr in sein Heimatland zu entziehen, erheblich sein. Daraus folgt, dass Fluchtgefahr im vorliegenden Fall zu bejahen ist.

E. 6

6.3.1 Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 16. März 2023 in Haft. Die Ermittlungen stehen noch am Anfang und werden aufgrund der Komplexität des Falles wohl längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Staatsanwaltschaft hat dargelegt, Gegenstand der noch ausstehenden Ermittlungen seien unter anderem die Klärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers, ausserdem stünden noch diverse Einvernahmen (unter Berücksichtigung der Teilnahmerechte) betreffend das Lügengebäude um die B_____ GmbH aus. Dass diese Ermittlungen nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt wurden, ist auf den Umstand zurückzuführen, dass der Beschwerdeführer erst jetzt festgenommen werden konnte. Aufgrund der Schwere der ihm zur Last gelegten Straftaten hat er im Falle eines Schuldspruchs mit einer empfindlichen Strafe zu rechnen, welche die vorläufig für acht Wochen angeordnete Untersuchungshaft

um ein Vielfaches übersteigen dürfte. Wie bereits erwähnt, spielt dabei keine Rolle, ob die (mögliche) Sanktion bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden wird. Angesichts der noch zu tätigen Ermittlungen, insbesondere zum Zusammenspiel der diversen verdächtigen Personen und der Beteiligung allfälliger Hintermänner war die Anordnung von Haft bis 13. Mai 2023 durch die Vorinstanz verhältnismässig.

6.3.2 Taugliche Ersatzmassnahmen sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, um die bestehende Fluchtgefahr zu bannen. So könnten weder eine Schriftensperre noch eine Meldepflicht den Beschwerdeführer wirksam von der Ausreise innerhalb des Schengen-Raums abhalten. Eine Meldepflicht ist primär dazu geeignet, eine Flucht vergleichsweise rasch festzustellen und umgehend Massnahmen zur Ergreifung des Flüchtligen zu treffen (BGer 1B_181/2013 vom 4. Juni 2013). Auf eine Flucht ins Ausland könnte auch bei (zufolge Verletzung der Meldepflicht) frühzeitiger Feststellung nicht durch unmittelbare Handlungen der Schweizer Strafverfolgungsbehörden, sondern lediglich auf dem Rechtshilfeweg reagiert werden. Für einen Haftvollzug im Electronic Monitoring fehlen vorliegend die Voraussetzungen, da der Beschwerdeführer nicht nur nicht erwerbstätig ist und keine feste Wohnadresse hat (vgl. Art. 79b StGB), sondern das Gesetz Electronic Monitoring bei Fluchtgefahr ohnehin ausschliesst (Art. 79b Abs. 2 lit. a StGB). Auch die Leistung einer Haftkaution fällt im vorliegenden Fall als wirksame Ersatzmassnahme ausser Betracht, sind die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers doch (noch) ungeklärt (vgl. BGer 1B_251/2015 vom 12. August 2015 E. 4.5). Damit scheidet die Anordnung von Ersatzmassnahmen aus.

E. 7

7.1 Zusammenfassend erweisen sich die Rügen des Beschwerdeführers als unbegründet; entsprechend ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO grundsätzlich dessen ordentliche Kosten. Über die definitive Auferlegung der Kosten ist allerdings erst mit dem Sachentscheid zu befinden. Für die Einzelheiten der Regelung und die Höhe der Gerichtsgebühr wird auf das Dispositiv verwiesen.

7.2 Dem Beschwerdeführer wird die amtliche Verteidigung für das Beschwerdeverfahren bewilligt. Die Bemühungen des amtlichen Verteidigers für das Beschwerdeverfahren werden folglich aus der Gerichtskasse entschädigt. Da keine Honorarnote eingereicht wurde, ist der Aufwand zu schätzen. Für das Verfassen der Beschwerde und Replik erscheint ein Zeitaufwand von sechs Stunden angemessen. Diese werden zum üblichen Stundenansatz von CHF 200.■ vergütet. Daraus resultiert ein Honorar in Höhe von CHF 1■200.■ (inkl. Spesen). Hinzu kommen CHF 92.40 Mehrwertsteuer. Auch über den allfälligen Vorbehalt einer zukünftigen Rückforderung dieser Staatskosten vom Beschwerdeführer ist im Sachentscheid zu befinden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.